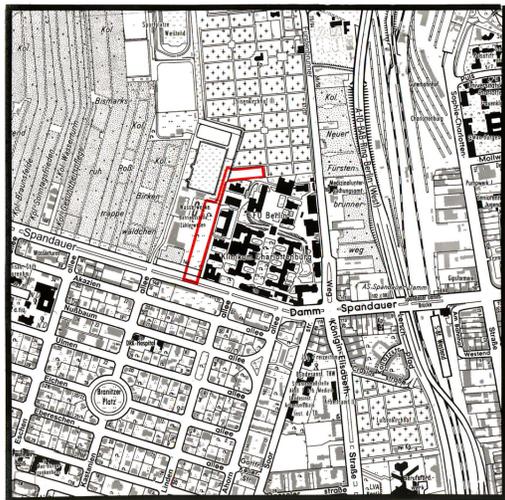


# Bebauungsplan VII - 257

für das Grundstück

Spandauer Damm 134/142, eine Teilfläche des Grundstücks Fürstenbrunner Weg 21/ Spandauer Damm 116,130 und das Flurstück 680 (Verkehrsfläche Spandauer Damm) Flur 1 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend

Übersichtskarte 1:10 000



## Textliche Festsetzungen (Planergänzungsbestimmungen)

- Zwischen den Punkten A und B, sowie C und D (Nebenzzeichnung 1 + 2) sind oberhalb des 5. Vollgeschosses nur transparente Überdachungen zulässig.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen zum Anpflanzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen zum Anpflanzen gelten nicht für Wege und Zufahrten.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang nachzupflanzen. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Fläche E ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bewohner und Besucher des allgemeinen Wohngebietes zu belasten.
- Die Flächen F und G sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Sie dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

## Abzeichnung

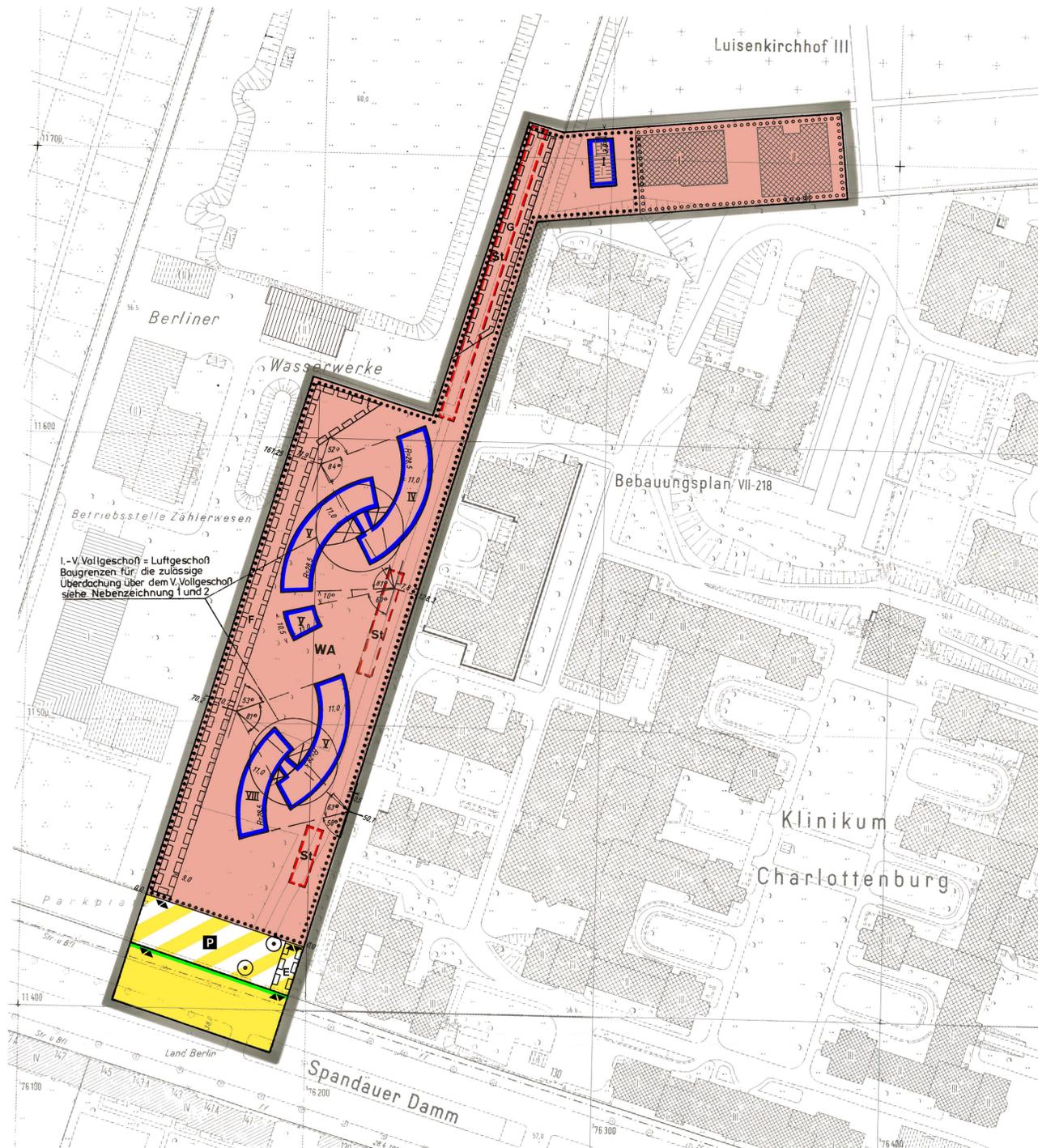
Diese Abzeichnung enthält die in den Deckblättern vom 10. September 1991 und 12. März 1992 zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen, sowie die Änderungen vom 29. März 2006.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes VII-257 festgesetzt am 13. Juni 2006 übereinstimmt.

Berlin, den

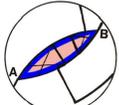
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Abt. Bauwesen  
Fachbereich Vermessung  
Im Auftrag

Karge  
Obervermessungsrat



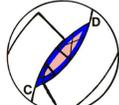
I.-V. Vollgeschoss = Luftgeschoss  
Baugrenzen für die zulässige Überdachung über dem V. Vollgeschoss siehe Nebenzzeichnung 1 und 2

Nebenzzeichnung 1



Baugrenzen für die zulässige Überdachung über dem V. Vollgeschoss

Nebenzzeichnung 2



## Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze zwingend	
Kleinsiedlungsgebiet	WS 1 BauWG	WS	III
Reines Wohngebiet	WR 1 BauWG	WR	III
Allgemeines Wohngebiet	WA 1 BauWG	WA	III
Besonderes Wohngebiet	WB 1 BauWG	WB	III
Dorfgebiet	WD 1 BauWG	WD	III
Mischgebiet	MI 1 BauWG	MI	III
Kerngebiet	MK 1 BauWG	MK	III
Gewerbegebiet	GE 1 BauWG	GE	III
Industriegebiet	SI 1 BauWG	SI	III
Sondergebiet (Erhaltung)	SO 1 BauWG	SO	III
Sondergebiet (Erhaltung)	WO 1 BauWG	WO	III
Sonstiges Sondergebiet	SO 1 BauWG	SO	III
Klinikgebiet	KLINIKGEBIET	KLINIKGEBIET	III
Geschäftszahl	z.B. 5	GF 500 m <sup>2</sup>	z.B. 5
Geschäftsfäche	z.B. 500 m <sup>2</sup>	BM 400 m <sup>2</sup>	z.B. 400 m <sup>2</sup>
Baumassenzahl	z.B. 10	GR 90 m <sup>2</sup>	z.B. 90 m <sup>2</sup>
Baumasse	z.B. 1000 m <sup>3</sup>		
Grundflächenzahl	z.B. 0,5		
Grundfläche	z.B. 100 m <sup>2</sup>		
Flächen für den Gemeinbedarf	z.B. Schule	SCHULE	
Verkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen		
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung	z.B. öffentliche Parkfläche		
z.B. Fußgängerbereich	FUSSGÄNGERBEREICH		
Private Verkehrsflächen			
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen	z.B. Gaswerk	GASWERK	
z.B. Gastrockregler	z.B. Trafostation		
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen		
z.B. Bäume	z.B. Sträucher		
Sichtflächen			
Sonstige Festsetzungen	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	SC 1	
Garagen	mit Angabe der Geschosse	GS 1	
Gemeinschaftsstellplätze	mit Angabe der Geschosse	GS 1	
Gemeinschaftsgaragen	mit Angabe der Geschosse	GS 1	
Garagegebäude mit Dachstellplätzen	mit Angabe der Geschosse	GS 1	
Tiefgarage	mit Angabe der Geschosse	GS 1	
Gemeinschaftstiefgaragen	mit Angabe der Geschosse	GS 1	
Gemeinschaftsanlagen	mit Angabe der Geschosse	GS 1	
Nachrichtliche Übernahmen	Umgrenzung von Wasserschutzgebieten	WSCHZ	
Landschutzgebieten	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	LUFT	
flächhaften Naturdenkmälern	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	LUFT	
Naturdenkmal			
Eintragungen als Vorschlag	Sonstige Eintragung	z.B. Waschhaus	WASCHHAUS
Gebäude	Stellplatz	St	
Garage	Tiefgarage	GS 1	
Kinderspielfeld	Kinderspielfeld	K	
Planunterlage	Öffentliches Gebäude	mit Angabe der Geschosse	
Wohngebäude	mit Dachfahrt		
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	sowie Garage		
Offene Garage	Tiefgarage	mit Angabe der Geschosse	
Mauer	Zaun, Hecke		
Brücke	Gewässer		
Geländehöhe, Straßenhöhe	Straßenbäume und geschützte Bäume	nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	
Naturdenkmal			

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 17. Juni 1991

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt  
i. V. Trill  
Amtdirektor

Dyckhoff  
Bezirksstadtrat

Geisler  
Amtdirektor

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 16.9.91 bis 30.9.91 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 14.5.92 erhalten.

Berlin, den 01. Juni 1992  
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Stadtplanungsamt

Geisler  
Amtdirektor

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 13. Juni 2006

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Thiemen  
Bezirksbürgermeister

Gröhler  
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 24. Juni 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 607 verkündet worden.

